

# «Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt»

Untersuchung zuhanden des Bundesamtes für Justiz

## Strategischer Dialog EJPD vom 30. April 2021

Alain Brechbühl, Ueli Hostettler, Rahel Manetsch-Imholz,  
Jann Schaub, Nora Scheidegger, Jonas Weber

Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Bern

## Gliederung des Inputs

---

1. Fragestellung und Ausgangslage
2. Methodisches Vorgehen
3. «Electronic Monitoring» und die dafür verwendeten Technologien
4. Erfahrungen mit Electronic Monitoring in der Schweiz
5. Erfahrungen mit Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt
6. «Vorbild» Spanien
7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- > Hintergrund: Umsetzung des Postulats 19.4369 «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» vom 27. September 2019 von Nationalrätin Sibel Arslan
- > Studienauftrag: Bestandesaufnahme und Metaanalyse zum Einsatz technischer Mittel im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt
  - Fokus: Beurteilung der Wirksamkeit technischer Mittel (Funktionsweise; Kosten; soziale und psychologische Aspekte)
  - nicht Bestandteil des Auftrags: Analyse der Rechtslage (Bund und Kantone)
- > Zeitrahmen: Vier Monate (Mitte September 2020 bis Mitte Januar 2021)
- > Budget: Fr. 60'000

## Methodisches Vorgehen

- > Literatur- und Internetrecherche
  - Berücksichtigung von 800 Quellen zu Electronic Monitoring
  - Analyseraster (orientiert vorgegebenen Fragestellungen)
  - Analyse von 371 «ergiebigen» Quellen
- > Expertinnen- und Expertengespräche
  - 15 Interviews mit insgesamt 30 Fachpersonen
  - verschiedene Rollen und Funktionen
  - Einzelinterviews, Zweierinterviews, Gruppengespräche
  - Schweiz und Spanien

# «Electronic Monitoring» und die dafür verwendeten Technologien

- > **Electronic Monitoring (EM):** Einsatz von Technologie, die es den zuständigen (staatlichen) Behörden erlaubt, die Anwesenheit einer Person, deren Aufenthaltsort, deren Bewegungen und/oder das Einhalten von (weiteren) Auflagen aus der Distanz festzustellen.
- > **elektronische Fussfessel** (oder Armband): Erfassung von Anwesenheits- bzw. Positionsdaten einer Person; Ortung des Senders mittels Radiofrequenz, standortbezogenem Dienst (z.B. Mobilfunkantennen) oder satellitengestütztes System (z.B. GPS); Datenübertragung zur Überwachungszentrale über Mobilfunk- oder Telefonnetz
- > **Passive Überwachung:** Auswertung der übermittelten Daten im Nachhinein, in bestimmten Abständen, stichprobenartig oder ereignisorientiert
- > **Aktive Überwachung:** Auswertung der Daten in Echtzeit und rund um die Uhr an allen Tagen; in der Regel verbunden mit unmittelbarer Intervention, die nach Schema oder im Einzelfall festgelegt wird (= Aktive Überwachung «plus»)
- > **«Notfallknopf»** für die zu schützende Person: technisches Gerät (in der Regel mit Ortungsfunktion); Alarmfunktion inkl. Kommunikation
- > **«Tracker»** für die zu schützende Person: Gerät, das darüber informiert, wenn sich die überwachte Person in der Nähe befindet; über Ortungssysteme oder «bilateral» über Fussfessel

## Erfahrungen mit Electronic Monitoring in der Schweiz

- > Anwendungsbereiche
  - *Strafvollzug: Vollzugsalternative für kurze Freiheitsstrafen (Front Door-Variante)*
  - *Strafvollzug: Vollzugsstufe bei längeren Freiheitsstrafen in der Öffnungsphase vor der bedingten Entlassung (Back Door-Variante)*
  - Straf- und Massnahmenvollzug: Überwachung von Ausgängen und Urlauben sowie von
  - Straf- und Massnahmenvollzug: Überwachung von (Aufenthalts-) Weisungen während der Probezeit nach einer bedingten Entlassung bzw. während des bedingten Vollzugs einer Strafe
  - Massnahmenvollzug: Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten
  - Strafprozessrecht/Jugendstrafprozessrecht: Alternative zur Untersuchungshaft
  - Jugendstrafrecht: Überwachung von Weisungen und Vollzugslockerungen
  - Zivilrecht: Überwachung eines Kontakt- und Rayonverbotes (Art. 28c ZGB, ab 01.01.2022)
- > eingesetzte Überwachungstechnologie
  - bisher vor allem passive Überwachung (Front Door- und Back Door-Variante im Strafvollzug)
  - für neuere Anwendungen vermehrt aktive Überwachung

- > polizeiliche Anwendung; ausserhalb eines Strafverfahrens
- > wesentlicher Unterschied zu im Strafvollzug bzw. im Strafprozessrecht: fehlende Motivation der überwachten Person (weil kein Zugewinn an Freiheit)
- > in der Schweiz noch kaum Erfahrungen
- > Erfahrungen vorhanden in England, Frankreich, Schottland, Schweden, Spanien, Uruguay, Australien und USA
- > Tendenz bei Überwachungstechnologie: dynamische Systeme mit Einbezug des Opfers

## «Vorbild» Spanien

- > EM im Kontext von häuslicher Gewalt seit 2009
- > bisher ca. 9'000 Fälle
- > dynamische Überwachung; Kombination verschiedener Geräte; individuelle Anpassung auf den Einzelfall
- > EM als Element einer Gesamtstrategie; Begleitmassnahmen
- > spezialisierte, nationale Überwachungsstelle
- > konstante Kontaktperson für die zu schützende Person

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- > übergeordnetes Ziel: EM soll im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt den Schutz, die Autonomie, die Bewegungsfreiheit, die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl der zu schützenden Person fördern
- > Perspektive der zu schützenden Person ist stets berücksichtigen; EM soll sich nicht ausschliesslich auf die Kontrolle der gefährdenden Person fokussieren.
- > Orientierung an bereits bestehenden, erfolgreich angewendeten Umsetzungen anderer Länder insb. Spanien
- > EM als ein Element im Rahmen eines Gesamtschutzkonzepts für die zu schützende Person und immer nur auf der Basis einer klar formulierten und verfolgten Zielsetzung
- > EM als Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes mit klarer Fallzuordnung und zugewiesene Kontaktpersonen für betroffene Personen; Schulung des Personals für die Tätigkeit im Bereich des Gewaltschutzes

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- > Technologie: aktive Überwachung der gefährdenden Person in Kombination mit Tracker und/oder einem Notfallknopf für die zu schützenden Personen (inkl. der Möglichkeit der Multi-Channel-Kommunikation); insb. für die Anwendung im Sinne von Art. 28c ZGB
- > einzelfallweiser Entscheid über einzusetzende Überwachungsart(en); zu schützende Personen sollen nur auf freiwilliger Basis mit einem Gerät ausgerüstet werden
- > modulare, erweiterbare und aufrüstbare Technologie; verhindern, dass technik- und systembezogene Entscheide den Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt einschränken oder hohe Kosten bei Änderungen zur Folge hätten.
- > weiteres Vorgehen: schrittweise Entwicklung in mehreren Kantonen im Rahmen eines Pilotprojekts mit wissenschaftlicher Evaluation
- > Workshop mit Fachpersonen aus Spanien